

Öffentliche Bekanntmachung

Betrifft: Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in den Ortsteilen Gersbach, Kürnberg, Raitbach, Enkenstein, Langenau, Wiechs und Eichen

Für das **Programmjahr 2021** können Zuschussanträge für insbesondere folgende förderfähige Maßnahmen eingereicht werden:

- **Schaffung von Wohnraum** innerhalb der **historischen Ortslage** durch Umnutzung vorhandener Gebäude (z.B. Ökonomiegebäude), Modernisierung bestehender Wohngebäude mit umfassendem Sanierungsbedarf sowie ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken. Umnutzungen erhalten eine deutlich höhere Priorität als Modernisierungen. Ein verbesserter Wärmeschutz bei der Modernisierung von Altbauten ist ein wichtiges Kriterium. Neubauten werden nur noch gefördert, sofern keine bisher unbebauten Flächen überbaut werden. In Neubauten werden keine Mietwohnungen gefördert.
Es können bis zu zwei eigengenutzte Wohneinheiten (Selbstnutzung und Überlassung an Verwandte 1. und 2. Grades) gefördert werden. Zusätzlich kann bei Umnutzung und Modernisierung noch **eine** weitere Wohneinheit zur Vermietung gefördert werden.
Zwei und mehr Mietwohnungen werden als gewerbliche Maßnahme mit anderen Fördersätzen gefördert.
Förderung:
Zuschuss – Max. 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen
Je Wohnung bei Umnutzung bis zu 50.000 € im Übrigen bis zu 20.000 €.
- Bei umfassenden Modernisierungen und bei ortsbildgerechten Neubauten im Förderschwerpunkt (Wohnen) ist die Förderung auf maximal 20.000 € pro Wohnung begrenzt
- **Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen** (z. B. Gründung eines Lebensmittelladens oder die Schaffung einer Einrichtung zum Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse).
Förderung:
Zuschuss – Bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten
- **Privat-gewerbliche Maßnahmen** kleiner und mittlerer Unternehmen (bis zu 100 Beschäftigte), die zur Strukturverbesserung des Ortes beitragen und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern. Vor allem auch in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen, der Reaktivierung von Gewerbebrachen.
Förderung:
In Form eines zinsverbilligten Darlehens oder als Zuschuss.
Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten für strukturell besonders bedeutsame Vorhaben, im Übrigen bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- **Förderzuschlag bei CO₂-Speicherung**
Mit dem ELR sollen zudem bioökonomiebasierte Bauweisen gefördert werden. Dazu zählt die Anwendung ressourcenschonender, CO₂ bindender Baustoffe wie Holz. Zukünftig erhalten alle ELR-Projekte, die überwiegend nachwachsende Rohstoffe als Baustoff einsetzen – in der Regel dürfte das vor allem Holz sein -, einen um 5 % Punkte erhöhten Fördersatz.

Projekte, die erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe einsetzen, erhalten Förder-vorrang.

Zuwendungen unter 5.000 € (zuwendungsfähige Kosten ca. 17.000 Euro) werden nicht bewilligt.

Wir weisen darauf hin, dass auf Grund der knappen Fördermittel des Landes nur eine begrenzte Anzahl der Anträge mit einer Zuschussbewilligung rechnen können. **Vor Bewilligung der Fördermittel darf nicht mit den Baumaßnahmen / Vorhaben begonnen werden.**

Interessierte Bürger können Ihre Vorhaben ab sofort beim Stadtbauamt, Fachgruppe 3, - Stadtplanung und Grundstücksmanagement -, Frau Meyer, Zimmer 215, Telefon 396- 177, anmelden.

Weitere Informationen und die Antragsformulare erhalten Sie unter www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx

Folgende Unterlagen werden bereits zur Anmeldung benötigt:

- Beschreibung/Begründung des Vorhabens (**Fotos**)
- Wohn- und Nutzflächenberechnung
- Kostenaufstellung nach DIN 276
- Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
5-fach (farbig angelegt)

Die Anmeldungen haben bis **spätestens 07. August 2020** zu erfolgen.

Schopfheim, den 04.06.2020

Stadt Schopfheim
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister